

Förderung der Beruflichen Weiterbildung (FbW) - §§ 81 ff. SGB III

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	1
1. Förderung beruflicher Weiterbildung	3
2. Verfahrensablauf	3
2.1 Weiterbildungsbedarfe identifizieren (JC - IFK)	5
2.1.1 Notwendigkeit der Weiterbildungsmaßnahme.....	5
2.1.2 Eignung der leistungsberechtigten Person.....	5
2.1.3 Zuweisung zur Maßnahme „Bildungslotsen“	6
2.2 Beratung und Zugang zur beruflichen Weiterbildung (JC – BiLos und BA)	6
2.3 Absolventenmanagement	7
3. FMG.job	7
3.1 Kooperationsplan	7
3.2 Arbeitsvermittlungsstatus während der FbW	7
3.3 Dokumentation	8
4. „Besondere Formen“ der Qualifizierung.....	8
4.1 Förderung von Maßnahmen zum Erwerb von Grundkompetenzen gemäß § 81 Abs. 3a SGB III. 8	
4.2 Förderung beschäftigter Personen.....	8
4.2.1 Weiterbildungskosten von geringqualifizierten Beschäftigten sowie sonstigen Beschäftigten nach den §§ 81 Abs. 2, 82 SGB III	8
4.2.2 Verfahren.....	9
4.3 Betriebliche Einzelumschulungen	9
4.3.1 Allgemeines	9
4.3.2 Verfahren.....	9
4.3.3 (Sonstige) Leistungen	9
4.4 Förderung von eLb mit internationaler Geschichte	10
5. Zuständigkeit der Bundesagentur für Arbeit (BA).....	10
5.1 Bildungsgutschein (BGS).....	10
5.1.1 Rechtsnatur und Verfahren	10
5.1.2 Förderung bei Wegfall der Hilfebedürftigkeit	10
5.2 Weiterbildungskosten	10
5.3 Weiterbildungsprämie und Weiterbildungsgeld (§ 87a Abs. 1 SGB III).....	11
5.3.1 Weiterbildungsprämie.....	11
5.3.2 Weiterbildungsgeld § 87a Abs. 2 SGB III	11
6. Förderausschluss	11
7. Exkurs	12

7.1 Notwendigkeit der Weiterbildungsmaßnahme wegen Erforderlichkeit für die berufliche Eingliederung in den Fällen des § 81 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 SGB III	12
7.2 Anerkannte Notwendigkeit der Weiterbildung bei Arbeitslosen nach § 81 Abs. 1a SGB III	13
7.3 Fehlender Berufsabschluss gemäß § 81 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 SGB III	13
7.3.1 Allgemeines	13
7.3.2 ohne Berufsabschluss gemäß § 81 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 1. Alt. SGB III Ein Berufsabschluss liegt vor, wenn eine Ausbildung.....	13
7.3.3 „wieder Ungelernte“ i. S. v. § 81 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 2. Alt. SGB III	13
7.3.4 Personen ohne Berufsabschluss mit dreijähriger Berufserfahrung	14
7.3.5 Personen ohne Berufsabschluss und ohne dreijährige Berufserfahrung i. S. v. § 81 Abs. 2 S. 2 SGB III.....	14
7.3.6 Förderung des Hauptschulabschlusses	15
Anlage 1.....	16

1. Förderung beruflicher Weiterbildung

Die Förderung beruflicher Weiterbildung (FbW) dient dazu,

- berufliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten zu erhalten, zu erweitern, der technischen Entwicklung anzupassen,
- einen beruflichen Aufstieg zu ermöglichen,
- einen beruflichen Abschluss zu erlangen,
- die Befähigung zu einer anderen beruflichen Tätigkeit oder
- Grundkompetenzen zur erfolgreichen Teilnahme an einer Weiterbildung oder zur Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit zu erwerben.

Der Gesetzgeber hat mit dem Haushaltsfinanzierungsgesetz die rechtlichen Rahmenbedingungen für den rechtskreisübergreifenden FbW-Prozess geschaffen. Seit dem 01.01.2025 geht die Kostenträgerschaft für FbW auf die Bundesagentur für Arbeit (BA) über. Die Betreuung des*der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (eLb) obliegt weiterhin den Jobcentern (JC).

eLb können durch Übernahme der Weiterbildungskosten nach [§ 81 Abs. 1 S. 1 SGB III](#) durch die Bundesagentur für Arbeit (BA) gefördert werden, wenn

- die Weiterbildung notwendig ist, um sie bei Arbeitslosigkeit gemäß [§ 16 SGB III](#) beruflich einzugliedern oder
- eine ihnen drohende Arbeitslosigkeit im Sinne von [§ 17 SGB III](#) (z. B. durch die Aussprache der Kündigung, Insolvenz des Arbeitgebers (AG) oder Auslaufen einer Befristung) abzuwenden,
- sie vor Beginn der Teilnahme durch die BA beraten wurden und
- die Maßnahme und der Träger der Maßnahme für die Förderung zugelassen sind.

Maßgebliche Voraussetzung für Arbeitssuchende ist die Hilfebedürftigkeit nach den [§§ 7 ff. SGB II](#). Daher können auch Personen, die trotz (Erwerbs-)Einkommens weiterhin hilfebedürftig sind ([Erwerbsaufstocker*innen](#)), zum förderfähigen Personenkreis gehören.

2. Verfahrensablauf

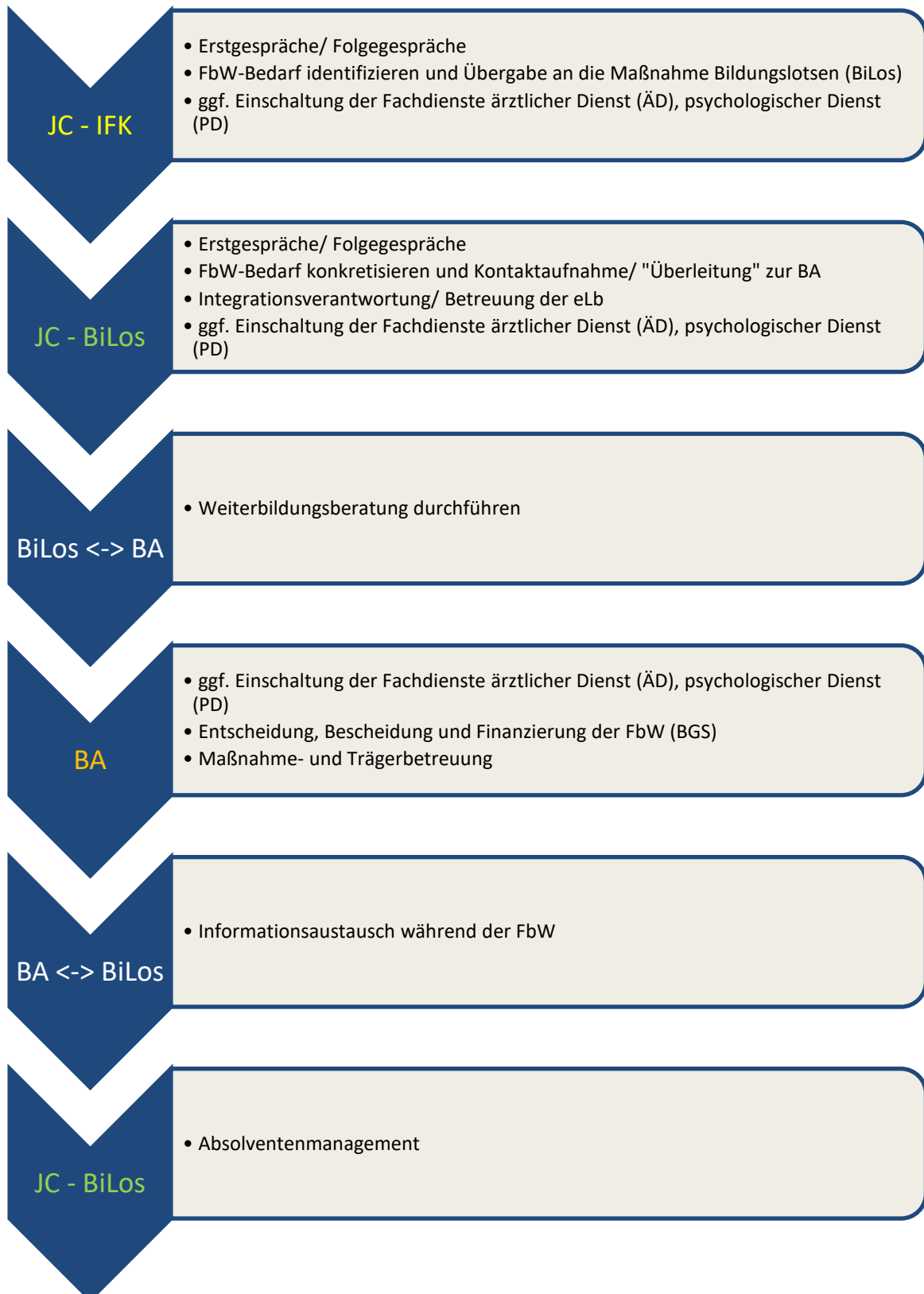
Das JC identifiziert den Weiterbildungsbedarf der eLb und prüft deren Motivation, mögliche der Weiterbildung entgegenstehende Hemmnisse sowie vorrangige Leistungen (z. B. Reha).

Die Zuständigkeit für die Weiterbildungsberatung i. S. d. [§ 81 SGB III](#) sowie die endgültige Entscheidung und Finanzierung der beruflichen Weiterbildung liegt in der Zuständigkeit der BA.

Die entsprechenden Bescheide (Ablehnungs-/ Versagungs-/ Bewilligungsbescheide) werden ausschließlich durch die BA erlassen! Gleiches gilt für die Widerspruchsbearbeitung, sofern ein Widerspruch im Zusammenhang mit einer FbW erhoben wird.

Die Integrationsverantwortung verbleibt durchgehend beim JC. Der Grundsatz der umfassenden Unterstützung ([§ 14 Abs. 1 SGB II](#)) und die Beratungspflicht zu Leistungen anderer Träger ([§ 14 Abs. 2 SGB II](#)) werden durch die Zuständigkeitsverlagerung nicht berührt. Das Absolventenmanagement erfolgt ebenfalls durch die JC. Die Betreuung der Bildungsträger obliegt der BA.

Die Zusammenarbeit auf operativer Ebene ist erforderlich. Das JC und die BA agieren anhand eines gemeinsam vereinbarten Referenzprozesses.



2.1 Weiterbildungsbedarfe identifizieren (JC - IFK)

Die generelle Beratung über eine mögliche FbW und die grundsätzliche Prüfung der gesetzlichen und der persönlichen Voraussetzungen findet bei den IFK in den einzelnen Geschäftsstellen und Sonder-teams statt. Sie stellen auf der Grundlage eines Bildungsprofilings die grundsätzliche Eignung der Bewerber*innen für eine Teilnahme an einer Weiterbildungsmaßnahme fest. Die Ergebnisse werden aussagekräftig in FMG.job dokumentiert (siehe auch „[Selbstlernmodul zur FbW](#)“).

2.1.1 Notwendigkeit der Weiterbildungsmaßnahme

Folgende Sachverhalte können die Notwendigkeit einer FbW begründen:

- [Notwendigkeit der Weiterbildungsmaßnahme wegen Erforderlichkeit für die berufliche Eingliederung](#) in den Fällen des [§ 81 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB III](#) – (Ermessen)
- [Anerkannte Notwendigkeit der Weiterbildung bei Arbeitslosen](#) nach [§ 81 Abs. 1a SGB III](#) – (Ermessen)
- [Fehlender Berufsabschluss](#) gemäß [§ 81 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 SGB III](#) – (Rechtsanspruch)
- [Fehlender Hauptschulabschluss](#) gemäß [§ 81 Abs. 3 S. 1 SGB III](#) – (Rechtsanspruch)

2.1.2 Eignung der leistungsberechtigten Person

Eine Weiterbildungsmaßnahme kann nur dann in Betracht kommen, wenn der*die eLb dazu in der Lage ist, diese voraussichtlich erfolgreich zu absolvieren und keine in der Person liegende oder sonstige Gründe gegen die Teilnahme sprechen ([§ 3 SGB II](#)).

Sofern von Seiten der IFK begründete Zweifel an der Eignung eines*einer eLb für eine Weiterbildung bestehen, sind diese mit ihm*ihr zu erörtern. Idealerweise kann sich die IFK mit dem*der eLb auf eine (schriftliche) Rücknahme des Antrags verständigen. Hält der*die eLb dennoch an dem Weiterbildungswunsch fest, ist diese*r über die Bildungslotsen (BiLos) an die BA weiterzuleiten, da nur diese einen Bewilligungs- oder Ablehnungsbescheid erlassen darf.

Persönliche Eignung

Auch wenn die Notwendigkeit einer Weiterbildung grundsätzlich vorliegt und die Arbeitsmarktsituation im gewünschten Beruf positiv ist, können in der Person liegende Gründe gegen die Teilnahme sprechen.

Mögliche Gründe

- gesundheitliche Gründe, die einer erfolgreichen Teilnahme entgegenstehen,
- der*die eLb kann aufgrund von Kindesbetreuung oder pflegebedürftigen Angehörigen nicht in dem Zielberuf arbeiten (z. B. Schichtdienst),
- mehrfache Meldeversäumnisse oder
- Leistungsminderungen wegen Nichtantritt/ Abbruch einer Maßnahme sowie
- Einträge im Führungszeugnis, die der angestrebten späteren Tätigkeit entgegenstehen.

Leistungsfähigkeit

Die Feststellung der gesundheitlichen Eignung erfolgt im Rahmen des Bildungsprofilings. Eine entsprechende Dokumentation (berechtigte Zweifel, ja oder nein) in FMG.job ist zwingend erforderlich.

Bestehen berechtigte Zweifel, ist der psychologische und/ oder ärztliche Dienst einzuschalten. Auch berechtigte Zweifel an der (intellektuellen) Leistungsfähigkeit des*der eLb (schulische Kenntnisse,

berufliche Interessen, Motivation u. ä.) können eine Eignungsfeststellung durch die fachkundige Stelle begründen.

Eine mögliche **Einschaltung der Fachdienste** im Rahmen des FbW-Prozesses ist grundsätzlich wie folgt geregelt:

- Bei allgemeinen Fragen oder Anlässen (z. B. Erstellung Anforderungsprofil, Klärung der Integrationswilligkeit) nimmt die IFK die Einschaltung vor.
- Ist die Einschaltung ausschließlich notwendig, um eine generelle FbW-Eignung zu überprüfen, schaltet der Bildungslotse den Fachdienst ein.
- Sofern es sich um die Eignung für eine konkrete FbW handelt, erfolgt die Begutachtung durch die Einschaltung ihrer Fachdienste durch die BA.“

Eine **Einschaltung der Fachdienste** ist seitens des JC nicht erforderlich, wenn die Zweifel an der grundsätzlichen Eignung des*der eLb bereits hinreichend begründet sind. Auch sind bereits vorhandene Gutachten, welche nicht älter als 6 Monate sind, zur Einschätzung der persönlichen Eignung zu nutzen.

Wird die Förderung einer FbW als notwendig, sinnvoll und zielführend erachtet oder besteht der*die eLb auf eine Förderung, wird der*die potenzielle Teilnehmer*in der Maßnahme [Bildungslotsen](#) zugeleitet.

2.1.3 Zuweisung zur Maßnahme „Bildungslotsen“

Die Zuweisung zur Maßnahme „Bildungslotsen“ erfolgt per Aufnahme auf die entsprechende Vormerkliste. Dabei sind folgende Kriterien unbedingt zu beachten:

- Das Sprachniveau muss dem Anspruch der FbW nachweislich entsprechen. (Richtwert i. d. R. Sprachniveau B2, bei geringen Abweichungen Rücksprache mit den BiLos, Zertifikat muss vorhanden sein)
- Für FbW bei [eLb mit internationaler Geschichte/ eLb mit Fluchthintergrund](#) muss ein gültiger Aufenthaltstitel zum Zeitpunkt der Zuweisung vorliegen.
- Es ist zu begründen, warum ohne eine FbW keine Integration in den Arbeitsmarkt gelingen konnte/ kann.
- Der Lebenslauf (Beteiligung am Erwerbsleben - BaEL) muss aktuell und für die letzten 7 Jahre vollständig sein und zusätzlich die Zeiten von Schulbesuch, Ausbildung (mit oder ohne Abschluss) enthalten.
- Es muss eine Prognose über die Aussicht eines erfolgreichen FbW-Abschlusses getroffen und dokumentiert werden.

2.2 Beratung und Zugang zur beruflichen Weiterbildung (JC – BiLos und BA)

Die Überleitung des*der eLb zur BA ist ausschließlich über die Maßnahme „[Bildungslotsen](#)“ möglich. Wurden potenziell geeignete Teilnehmer*innen für eine FbW der Maßnahme „[Bildungslotsen](#)“ erfolgreich zugewiesen, übernehmen diese die weiterführende Betreuung.

In einem ersten Schritt besteht die Aufgabe der „[Bildungslotsen](#)“ darin, die Teilnehmenden bei der Suche und Aufnahme einer geeigneten beruflichen Qualifizierung zu unterstützen und den*die eLb in einem gemeinsamen Beratungsprozess mit der BA erfolgreich in eine entsprechende FbW einmünden zu lassen.

Nach erfolgreicher Weiterbildungsberatung und positiver Entscheidung der BA erfolgt die Ausgabe des Bildungsgutscheins (BGS) und damit die Kostenübernahmegarantie der BA.

Erst nachdem der*die Arbeitsvermittler*in (AV) der BA die dazugehörige Entscheidung unterzeichnet hat, darf die Maßnahme begonnen werden. Die BiLos informieren den*die eLb über den Start und den weiteren Ablauf der Betreuung.

Die BiLos bleiben während der gesamten Dauer der Teilnahme an der FbW Ansprechpartner*innen für die Teilnehmenden. Sie stehen im informellen Austausch mit der BA, so dass die Durchführung und ein erfolgreicher Abschluss der FbW bestmöglich unterstützt wird.

Die Kommunikation mit den Bildungsträgern erfolgt über die BA. Diese sind dieser gegenüber zur Berichterstattung (z. B. Nichtantritt, Fehlzeiten, (drohende) Abbrüche etc.) verpflichtet. Die BA leitet die Informationen lt. gemeinsamer Vereinbarung zum Informationsaustausch an die BiLos weiter.

Um einen reibungslosen rechtskreisübergreifenden Ablauf zu gewährleisten, haben sich JC und BA auf den gemeinsamen Referenzprozess verständigt.

2.3 Absolventenmanagement

Für FbW-Absolventen*innen, welche noch keine Einstellungszusage vorweisen können, erfolgt das Absolventenmanagement im Rahmen der Teilnahme an der Maßnahme „[Bildungslotsen](#)“.

Die AV der BA informieren diese per verschlüsselter E-Mail zum Abschluss der Maßnahme. Bei Bedarf kann zusätzlich eine gemeinsame Fallbesprechung (BA, JC, eLb) erfolgen.

Die BiLos leiten das Absolventenmanagement ein. Ein rechtzeitiges und stringentes Absolventenmanagement stellt sicher, dass neue Aspekte oder Fortschritte im Qualifikations- und Leistungsprofil des*der eLb in den Vermittlungsprozess einbezogen werden. Insofern sind eLb, die Maßnahmen zur beruflichen Weiterbildung besuchen, vermittlerisch besonders zu betreuen. Ziel ist es insbesondere, die kurz- bzw. mittelfristige Integration in den ersten Arbeitsmarkt zu unterstützen und zu forcieren.

Es gilt der [Verfahrenshinweis zum Absolventenmanagement](#).

3. FMG.job

3.1 Kooperationsplan

Die Zuweisung zu den Bilos, die Teilnahme an einer beruflichen Weiterbildungsmaßnahme sowie das anschließende Absolventenmanagement sind Teil der Integrationsstrategie und jeweils entsprechend in den KP aufzunehmen. Eine Aufforderung nach § 15 Abs. 5 SGB II oder Zuweisung per Zuweisungsbescheid erfolgt sowohl bei der Zuweisung zur Maßnahme als auch der Teilnahme an der FbW nicht. Leistungsminderungen kommen demnach nicht in Betracht.

3.2 [Arbeitsvermittlungsstatus während der FbW](#)

Teilnehmer*innen an einer FbW gelten i. S. d. [§ 16 Abs. 2 SGB III](#) nicht als arbeitslos. Während einer Fortbildung (nicht abschlussbezogen) sind Teilnehmende grundsätzlich **arbeitsuchend** zu führen und weiterhin in Vermittlungsbemühungen einzubeziehen.

Durch die Aufnahme in die Maßnahme „*Bildungslotsen*“ wird der*die eLb bereits als *arbeitsuchend* geführt. Die Statuswechsel erfolgen durch die BiLos.

Während der Teilnahme an einer abschlussbezogenen Umschulung haben sie keinen Arbeitsvermittlungsstatus; sie sind weder *arbeitsuchend* noch *arbeitslos*. Als Abmeldegrund ist jeweils *arbeitsmarktpolitische Maßnahme oder sonstige Fördermaßnahme >=15h* auszuwählen, die Ausbildung über die BaEL-Kategorie 70 „*FbW/ Reha über die AA (SGB III)*“ sowie die Nichtaktivierungsphase in der BaEL zu erfassen.

Nach Beendigung der Teilnahme ist der Arbeitsvermittlungsstatus zu prüfen und anzupassen.

3.3 Dokumentation

Alle wesentlichen Verfahrensschritte und Entscheidungen sind aussagekräftig und nachvollziehbar zu begründen und im FMG.job zu dokumentieren.

Nach Abschluss der FbW sind die neu erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten zu aktualisieren.

4. „Besondere Formen“ der Qualifizierung

4.1 Förderung von Maßnahmen zum Erwerb von Grundkompetenzen gemäß § 81 Abs. 3a SGB III

Viele Personen ohne Berufsabschluss sind grundsätzlich bereit und in der Lage, an einer abschlussbezogenen beruflichen Weiterbildung teilzunehmen. Es fehlt ihnen möglicherweise an Schlüsselqualifikationen, um eine (abschlussbezogene) berufliche Weiterbildung beginnen, durchhalten und erfolgreich abschließen zu können. Die berufliche Weiterbildungsförderung wurde daher um Maßnahmen erweitert, die vorbereitend oder begleitend auf eine abschlussbezogene Qualifizierung Grundkompetenzen, insbesondere in den Bereichen Lesen und Schreiben, Mathematik sowie Umgang mit Informations- und Kommunikationstechnologien, vermitteln.

Voraussetzung für die Teilnahme an einer Maßnahme zum Erwerb von Grundkompetenzen ist,

- dass die Person die in § 81 Abs. 1 SGB III genannten Fördervoraussetzungen für eine FbW erfüllt und
- dass die Person durch Erwerb der Grundkompetenzen eine Grundlage schafft, um erfolgreich an einer FbW teilzunehmen oder
- allgemein ihre Beschäftigungsfähigkeit verbessert wird.

4.2 Förderung beschäftigter Personen

Eine Förderung ist auch bei ungekündigtem Beschäftigungsverhältnis oder unbefristetem Arbeitsvertrag möglich. Für die Personengruppe der Erwerbsaufstockenden kommen in der Regel die Regelungen nach § 82 SGB III in Betracht, sofern das bestehende Beschäftigungsverhältnis fortgeführt werden soll.

4.2.1 Weiterbildungskosten von geringqualifizierten Beschäftigten sowie sonstigen Beschäftigten nach den §§ 81 Abs. 2, 82 SGB III

Mit dem Qualifizierungschancengesetz (QCG) hat der Gesetzgeber die Förderung der Weiterbildung von **beschäftigten** Personen unabhängig von Qualifikation, Lebensalter und Betriebsgröße erweitert und verbessert. Die Fördermöglichkeiten zielen auf alle Beschäftigten ab, die berufliche Tätigkeiten

ausüben, die durch Technologien ersetzt werden können, in sonstiger Weise von Strukturwandel betroffen sind oder die eine berufliche Weiterbildung in einem Engpassberuf anstreben (§ 82 Abs. 1 S. 2 und 3). Sie sollen ihre beruflichen Kompetenzen leichter fortentwickeln und anpassen können, um ihre Beschäftigung zu sichern. Die endgültige Entscheidung obliegt der BA.

4.2.2 Verfahren

Bei Anfragen von AG bezüglich einer Förderung von beschäftigten eLb sowie von beschäftigten eLb selbst bezüglich einer FbW sind die BiLos erste Ansprechpartner*innen.

Zum weiteren Austausch wurde mit dem Arbeitgeberservice (AGS) der BA folgendes Verfahren abgestimmt:

Das JC sendet eine verschlüsselte Mail mit Bildungswunsch, Daten mit Kundennummer des JC (durch Übersendung des Anmeldebogens) und Arbeitgeberdaten über die gesicherte Datenleitung an das Funktionspostfach der BA.

Die BA leitet den Fall der zuständigen Fachkraft zu. Das JC erhält daraufhin über das gesicherte Funktionspostfach des JC eine Mitteilung dieser Fachkraft zum Sachstand und weiteren Vorgehen. So kann bei Bedarf ein direkter Austausch erfolgen.

Die BA stellt den Kontakt mit dem Arbeitgeber und der*der eLb her, um Förderfähigkeit und Förderhöhe festzulegen und veranlasst die ggf. notwendige Eignungsprüfung mit dem Berufspsychologischen Dienst (BPS) im eigenen Haus (sofern nicht bereits bei ihnen vorhanden).

Informationen für Arbeitgeber*innen und eLb stehen unter <https://www.arbeitsagentur.de/vor-ort/solingen-wuppertal/unternehmen/qualifizierungsoffensive> zur Verfügung.

4.3 Betriebliche Einzelumschulungen

4.3.1 Allgemeines

Im Rahmen einer FbW ist auch eine betriebliche Einzelumschulung möglich. Die betriebliche Einzelumschulung ist eine berufliche Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf in einem regulären Ausbildungsbetrieb. Da es sich um den Bereich der Erwachsenenbildung handelt, ist die Ausbildungszeit jedoch um 1/3 verkürzt.

4.3.2 Verfahren

Für die Teilnahme an einer betrieblichen Einzelumschulung müssen die FbW-Voraussetzungen nach § 81 SGB III erfüllt sein.

4.3.3 (Sonstige) Leistungen

Neben den im Informationsblatt aufgeführten Leistungen können AG und AN auch umschulungs begleitende Hilfen beantragen. Dazu gehören:

- Stütz-/Nachhilfeunterricht für die jeweiligen Berufsschulfächer,
- Vorbereitung auf Zwischen- und Abschlussprüfung,
- Betreuung des Lernprozesses/ Coaching.

4.4 Förderung von eLb mit internationaler Geschichte

Sollte bei einem Drittstaatsangehörigen ein befristeter Aufenthaltstitel vorliegen, welcher während der Dauer der FbW endet, steht dies einer möglichen Förderung nicht entgegen. In diesem Fall wird die Bewilligungsentscheidung der BA mit einer Nebenbestimmung versehen (auflösende Bedingung), sodass die FbW ggf. auf diesem Weg beendet werden kann, wenn der Aufenthaltstitel nicht verlängert werden sollte.

Bei europäischen Staatsangehörigen setzt die Förderung voraus, dass diese Personen voraussichtlich während der gesamten Dauer der FbW Leistungsberechtigte nach dem SGB II sind. Hier ist Rücksprache mit der Leistungsgewährung zu halten. ([zurück zu 2.1.3](#))

Personen mit Fluchthintergrund können mit einer FbW gefördert werden, wenn sie anerkannt sind und einen Aufenthaltstitel besitzen.

Dies gilt insbesondere für

- Personen nach § 24 AufenthG (u. A. Ukrainer*innen)
- anerkannte Asylberechtigte (§ 25 Abs. 1 AufenthG)
- anerkannte Flüchtlinge nach der Genfer Flüchtlingskonvention (§ 25 Abs. 2 S. 1 Alt. 1 AufenthG)
- subsidiär Schutzberechtigte (§ 25 Abs. 2 S. 1 Alt. 2 AufenthG)
- Personen, bei denen ein Abschiebeverbot vorliegt (§ 25 Abs. 3 AufenthG)

([zurück zu 2.1.3](#))

5. Zuständigkeit der Bundesagentur für Arbeit (BA)

5.1 Bildungsgutschein (BGS)

5.1.1 Rechtsnatur und Verfahren

Die Teilnahme an einer Maßnahme zur beruflichen Weiterbildung wird durch die Ausgabe eines BGS ermöglicht. Der BGS ist eine Zusicherung im Sinne des § 34 SGB X und somit eine verbindliche Zusage, einen bestimmten Verwaltungsakt später zu erlassen.

Die Erstellung erfolgt seit 2025 ausschließlich durch die Agentur für Arbeit!

5.1.2 Förderung bei Wegfall der Hilfebedürftigkeit

Entfällt die Hilfebedürftigkeit nach dem SGB II nach Aushändigung eines BGS oder während der Teilnahme an einer Weiterbildungsmaßnahme, ist die BA von dem*der zuständigen Bildungslotsen*in hierüber zu informieren. Die weitere Betreuung des*der eLb geht dann vollständig in die Zuständigkeit der BA über.

5.2 Weiterbildungskosten

Weiterbildungskosten i. S. d. [§ 83 SGB III](#) umfassen die

- Lehrgangskosten ([§ 84 SGB III](#));
- Fahrkosten, die für die Pendelfahrt zwischen Wohnung und Bildungsstätte entstehen ([§ 85 SGB III](#));
- Kosten für auswärtige Unterbringung und Verpflegung ([§ 86 SGB III](#)) und
- Kosten für die Betreuung aufsichtsbedürftiger Kinder ([§ 87 SGB III](#)).

Es darf keine Kostenzusage durch das JC gegeben werden! Die abschließende Prüfung und Entscheidung liegen ausschließlich bei der BA!

5.3 Weiterbildungsprämie und Weiterbildungsgeld ([§ 87a Abs. 1 SGB III](#))

5.3.1 Weiterbildungsprämie

Mit der Weiterbildungsprämie soll die Motivation erhöht werden, eine abschlussbezogene Weiterbildung nach [§ 81 SGB III](#) aufzunehmen, durchzuhalten und erfolgreich abzuschließen. [§ 87a SGB III](#) regelt eine Prämie für eine erfolgte Zwischenprüfung sowie für das Absolvieren der Abschlussprüfung. Die Prämien sind nach [§ 11a SGB II](#) nicht als Einkommen zu berücksichtigen.

Der*Die eLb ist im Rahmen der Beratungspflicht über den Anspruch und die Beantragung der FbW-Prämie durch die BiLos zu informieren. Die abschließende Prüfung und Entscheidung liegen ausschließlich bei der BA!

Für die erfolgreiche Teilnahme an einer Zwischenprüfung wird eine Prämie i. H. v. 1.000,00 € und für die erfolgreiche Teilnahme an der Abschlussprüfung i. H. v. 1.500,00 € bewilligt. Die Prüfung muss **zwingend** vor einer Kammer abgelegt werden. **Hausinterne Prüfungen bei den Trägern sind von der Förderung ausgeschlossen.**

5.3.2 Weiterbildungsgeld [§ 87a Abs. 2 SGB III](#)

Das Weiterbildungsgeld wird ab dem 1. Juli 2023 pauschal in Höhe von 150,00 € pro Monat für die Teilnahme an einer abschlussorientierten Weiterbildung gewährt. Das Weiterbildungsgeld wird nicht auf das Bürgergeld angerechnet.

Die Abwicklung und Zahlbarmachung liegen ausschließlich bei der BA!

6. Förderausschluss

Nicht förderbar ist die Teilnahme an Maßnahmen, in denen überwiegend folgende Inhalte vermittelt werden:

- Wissen, das Bildungszielen entspricht, die üblicherweise an Hochschulen oder ähnlichen Bildungseinrichtungen erreicht werden können;
- Anerkennungspraktika, also Zeiten einer auf die Weiterbildung folgenden Beschäftigung, die der Erlangung der staatlichen Erlaubnis zur Ausübung des Berufes dienen, z. B. bei Rettungsassistenten*innen;
- allgemeinbildendes Wissen bzw. nicht berufsbezogene Inhalte, es sein denn, es handelt sich um den Erwerb von Grundkompetenzen nach [§ 81 Abs. 3a SGB III](#) oder dem nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses nach [§ 81 Abs. 3 SGB III](#);
- der Erwerb des Führerscheins Kl. B, da er nicht die Kriterien des [§ 180 Abs. 2 SGB III](#) erfüllt und somit keine berufliche Weiterbildung in diesem Sinne darstellt (vgl. hierzu in der WIKI die [Weisungen zum Vermittlungsbudget](#)). Ausnahme: Der Führerschein der Kl. B ist in der FbW integriert.

7. Exkurs

7.1 Notwendigkeit der Weiterbildungsmaßnahme wegen Erforderlichkeit für die berufliche Eingliederung in den Fällen des [§ 81 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 SGB III](#)

Notwendig ist eine berufliche Weiterbildung,

- um eine **Eingliederung in das Berufsleben** zu erreichen (Abs. 1 S. 1 Nr. 1 **1. Alt.**). Arbeitslosigkeit (1. Alt.) und von Arbeitslosigkeit bedroht sein (2. Alt.) allein begründen nicht die Notwendigkeit der Weiterbildungsmaßnahme. Berufliche Eingliederung ist als Beendigung der Arbeitslosigkeit zu verstehen.
- wenn die **Arbeitslosigkeit** nicht auf eine **andere Weise vermieden** werden kann (Abs. 1 S. 1 Nr. 1 **2. Alt.**).
- wenn Qualifikationsdefizite vorliegen, die durch Leistungen der beruflichen Weiterbildung abgebaut werden können.

Auch hier ist zu prüfen, ob der*die eLb bereits drei Jahre beruflich tätig war/ ist (siehe Punkt [7.3.4](#) und [7.3.5](#)), sofern kein Berufsabschluss (siehe Punkt [7.3.2](#)) oder eine Berufsentfremdung (siehe Punkt [7.3.3](#)) vorliegt und ein Berufsabschluss angestrebt wird.

Hiervon kann im Einzelfall abgewichen werden, wenn die FbW für eine dauerhafte Integration in einem Engpassberuf angestrebt wird ([§ 81 Abs. 2 S. 2 SGB III](#)).

Das Erfordernis, dass der*die eLb bereits drei Jahre berufstätig war, greift im Einzelfall auch nicht bei Maßnahmen nach [§ 81 Abs. 1 und Abs. 2 SGB III](#). Hierzu bedarf es einer gesonderten Prüfung (z. B. ein in der Person liegender Grund).

Notwendigkeit bezeichnet bei den Alt. 1 und 2 des Abs. 1 S. 1 Nr. 1 im Wesentlichen den Umstand, dass es keine anderen gleich wirksamen Möglichkeiten zur beruflichen Eingliederung gibt. Zur Feststellung der Notwendigkeit der Weiterbildungsmaßnahme bedarf es ebenfalls einer Prognose über die künftigen Vermittlungschancen. Insbesondere geht es bei der

- 1. Alt. (berufliche Eingliederung) um eine Gegenüberstellung der Vermittlungschancen mit und ohne die Weiterbildungsmaßnahme und bei der
- 2. Alt. (drohende Arbeitslosigkeit) um die Weiterbeschäftigung bei dem bisherigen AG oder den Erhalt einer Beschäftigung bei einem anderen AG (= positive Beschäftigungsprognose).

Darüber hinaus sind alle in Betracht kommenden Umstände mit einzubeziehen.¹ Erfüllt die Person grundsätzlich die Fördervoraussetzungen für eine Weiterbildung und liegen keine begründeten Anhaltspunkte vor, dass eine Integration auch anderweitig möglich ist², ist davon auszugehen, dass eine Förderung gemäß den [§§ 81 ff. SGB III](#) die richtige Integrationsstrategie ist. Es ist zudem zu prüfen, ob die zu fördernde Person sowie die avisierte Weiterbildungsmaßnahme geeignet sind (siehe Punkt [3.2 Eignung](#)). ([zurück zu 2.1.1](#))

¹ z. B. individuelle Vermittlungshemmnisse, die Dauer der Arbeitslosigkeit und die Vermittlungserfahrung in der Vergangenheit etc.

² z. B. konkrete Zusage eines Arbeitgebers, die betreffende Person mit einem Eingliederungszuschuss nach den [§§ 88 ff. SGB III](#) einzustellen; Einstiegsgeld etc.

7.2 Anerkannte Notwendigkeit der Weiterbildung bei Arbeitslosen nach [§ 81 Abs. 1a SGB III](#)

Gemäß § 81 Abs. 1 S. 1 SGB III können nicht nur qualifikatorische Anpassungen vorgenommen werden, sondern auch zusätzliche oder ergänzende berufliche Qualifikationen. Die erweiterten beruflichen Kompetenzen müssen die individuellen Eingliederungs- und Beschäftigungschancen verbessern und an den Bedarfen des Arbeitsmarktes³ ausgerichtet sein. Vorbeschäftigungen sind nicht erforderlich ([zurück zu 2.1.1](#))

7.3 Fehlender Berufsabschluss gemäß § 81 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 SGB III

7.3.1 Allgemeines

Auf die Förderung des nachträglichen Erwerbs eines Berufsabschlusses besteht ein **Rechtsanspruch**. Verfügt der*die eLb über keinen (verwertbaren) Berufsabschluss, prüft die IFK gemeinsam mit dem*der eLb und berät, ob im Wege der Qualifizierung die Erlangung eines Berufsabschlusses realisiert werden kann. Der Weg zum Berufsabschluss kann auch schrittweise erfolgen, z. B. durch Teilqualifikationen erfolgen.

Dieser Rechtsanspruch besteht, wenn der*die eLb

- nicht über einen Berufsabschluss verfügt oder eine der Berufsausbildung entsprechende Beschäftigung nicht mehr ausüben kann,
- für den angestrebten Beruf geeignet ist,
- voraussichtlich erfolgreich an der Maßnahme teilnehmen wird und
- mit der Weiterbildungsmaßnahme die Beschäftigungschancen verbessert werden.

Die Voraussetzungen müssen kumulativ vorliegen. Zudem muss die IFK für jede Voraussetzung eine Prognoseentscheidung treffen.

7.3.2 ohne Berufsabschluss gemäß § 81 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 1. Alt. SGB III

Ein Berufsabschluss liegt vor, wenn eine Ausbildung

- in den anerkannten Ausbildungsberufen entsprechend dem [BIBB-Verzeichnis](#),
- in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis,
- an Berufsfachschulen, -akademien und Fachschulen nach bundes- oder landesrechtlichen Regelungen oder
- in allen anderen schulischen Erstausbildungsgängen (z. B. Fachhochschulen, Hochschulen) mit mindestens zweijähriger Dauer erfolgreich absolviert wurde.

Liegt keiner der oben aufgezählten Fälle vor, fehlt es an einem erfolgreich abgeschlossenen Berufsabschluss.

7.3.3 „wieder Ungelernte“ i. S. v. § 81 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 2. Alt. SGB III

Eine Person gilt als wieder ungelernt, wenn sie

- über einen Berufsabschluss verfügt und
- mehr als vier Jahre (gemäß § 339 SGB III 1.440 Kalendertage) in an- oder ungelernter Tätigkeit (Zeiten der Arbeitslosigkeit, Kinderziehung oder Pflege sind dieser gemäß § 81 Abs. 2 S. 2 SGB III gleichgestellt) tätig war oder ist und

³ z. B. vorhandene Stellenangebote, Arbeitgeberanfragen, Einstellungszusagen etc.

- aus diesem Grund die gelernte Tätigkeit nicht mehr ausüben kann.

Die Berufsentfremdung entsteht nicht automatisch durch Zeitablauf. Unterbrechungszeiten sind bei der Beurteilung der Berufsentfremdung unschädlich (z. B. durch Nichtbeschäftigung). Bei der Beurteilung, ob eine adäquate Beschäftigung voraussichtlich nicht mehr ausgeübt werden kann, handelt es sich um eine Prognose, die anhand der Wiedereingliederungschancen im Ausbildungsberuf im Hinblick auf den Arbeitsmarkt für den jeweiligen Einzelfall zu treffen ist.

Qualifizierte Tätigkeiten, die üblicherweise eine Berufsausbildung voraussetzen, können nicht berücksichtigt werden.

7.3.4 Personen ohne Berufsabschluss mit dreijähriger Berufserfahrung

Hat die Person keinen Berufsabschluss, ist aber bereits drei Jahre (1.080 Kalendertage) beruflich tätig gewesen, wird die Notwendigkeit der Weiterbildungsmaßnahme gesehen.

Als berufliche Tätigkeit gilt **jede** mindestens 15 Wochenstunden umfassende Tätigkeit sowie Zeiten einer nicht abgeschlossenen Berufsausbildung, des Wehr- oder Zivildienstes und der Tätigkeit im eigenen, mindestens zwei Personen umfassenden Haushalt, sofern diesem ein oder mehrere Kinder und/oder Pflegebedürftige angehören.

7.3.5 Personen ohne Berufsabschluss und ohne dreijährige Berufserfahrung i. S. v. § 81 Abs. 2 S. 2 SGB III

Hat die Person keine Berufsausbildung und noch keine drei Jahre gearbeitet, ist zunächst zu prüfen, ob eine Berufsausbildung oder berufsvorbereitende Maßnahme aus in der Person liegenden Gründen (z. B. Lebensalter, Schulbildung, familiäre Situation oder sonstige private Umstände) nicht möglich oder nicht zumutbar ist.

Das Erfordernis der dreijährigen beruflichen Tätigkeit dient der Abgrenzung zwischen beruflicher Erstausbildung und beruflicher Weiterbildung. ([zurück zu 2.1.1](#))

Hinweis

Grundsätzlich gilt der gesetzliche Vorrang der Erstausbildung. Nur falls eine Berufsausbildung nicht zumutbar oder nicht möglich ist, wird die Notwendigkeit einer Weiterbildungsmaßnahme anerkannt.

Der Vorrang der Erstausbildung und die dreijährige Berufserfahrung gelten auch dann nicht, wenn eine Weiterbildung in einem Engpassberuf anstrebt wird. Siehe hierzu https://statistik.arbeitsagentur.de/SiteGlobals/Forms/Suche/Einzelheftsuche_Formular.html?nn=20626&topic_f=analyse-gemeldete-arbeitsstellen-kladb2010. In solchen Fällen ist Rücksprache mit den BiLos zu halten.

Hinweis zur Regelung bei ausländischen Abschlüssen

Bei im Ausland erworbenen Berufsabschlüssen schätzt die IFK die Integrationschancen in den deutschen Arbeitsmarkt auf Grundlage der im Ausland erworbenen Qualifikation (mit/ ohne Anerkennung) ein und prüft, ob die formale Feststellung der Gleichwertigkeit voraussichtlich die berufsadäquaten Arbeitsmarktchancen erhöht. Im Rahmen der Förderung der beruflichen Weiterbildung nach §§ 81 ff. SGB III können u. a. auf berufliche Abschlüsse vorbereitende Weiterbildungen und Anpassungsqualifizierungen gefördert werden.

Wenn eine Anerkennung der Berufsqualifikation nicht möglich ist, besteht grundsätzlich auch die Möglichkeit einer Externenprüfung oder einer beruflichen Neuorientierung im Rahmen einer Umschulung. Lehrgänge zur Vorbereitung auf die Externenprüfung nach § 45 Abs. 2 BBIG bzw. § 36 HwO sowie Umschulungen sind für Geringqualifizierte grundsätzlich förderbar. Wenn der ausländische Berufsabschluss dem deutschen nicht formal gleichgestellt werden kann oder nicht verwertbar ist, fehlt es an einem Berufsabschluss. Im Rahmen des Förderprogramms IQ können eine Anpassungs- und Qualifizierungsberatung in Anspruch genommen und an ESF-geförderten Qualifizierungsmaßnahmen teilgenommen werden.

Im Einzelfall ist hier zu prüfen, ob diese Qualifizierungsmaßnahme durch eine ESF-Förderung oder im Rahmen einer FbW zu erfolgen hat (z. B. <https://www.netzwerk-iq.de/angebote/unternehmen/qualifizierung>, <https://www.iq-netzwerk-nrw.de/angebote/qualifizierungsmaßnahmen>).

7.3.6 Förderung des Hauptschulabschlusses

ELb können nur gefördert werden, wenn sie die allgemeinen Fördervoraussetzungen des § 81 Abs. 1 SGB III erfüllt haben (z. B. Notwendigkeit; erfolgreiche Teilnahme an der Weiterbildungsmaßnahme kann erwartet werden).

Der Erwerb des Hauptschulabschlusses (HSA) soll in die berufliche Weiterbildung integriert sein. Der Anteil der beruflichen Weiterbildung soll 50 % nicht unterschreiten, damit auch die zur Eingliederung regelmäßig benötigten Fachkenntnisse in ausreichendem Umfang vermittelt werden können.

Auf die Förderung eines HSA besteht ein Rechtsanspruch, sofern die Voraussetzungen von § 81 Abs. 3 SGB III vorliegen. ([zurück zu 2.1.1](#))

Weisung/ Verfahrenshinweis
Förderung der beruflichen Weiterbildung (FbW)

Anlage 1

[Leitlinien zum rechtskreisübergreifenden Referenzprozess zur Förderung der beruflichen Weiterbildung für erwerbsfähige Leistungsberechtigte ab 01.01.2025](#)